

Legende zum Bebauungsplan

Gemäß Planauflageverordnung vom 19.1.1965 (PlanauflageVO 1965) Nr.21 in Verbindung mit der 013/18003 vom Sept. 1968 und Raumordnungsverordnung vom 26.11.1968 (RaumVO 1968) Nr.21 § 5.12377.
 Ferner gilt gemäß Artikel VI des Änderungsgesetzes vom 2.11.1969 (GV NW S. 866) ab 1.7.1970 die Nummerierung der durch den Nordrhein-Westfalen (BauVO) in der Fassung vom 27.1.1970 (GV NW S. 95)...

1) BAUFÄCHEN
 Art der baulichen Nutzung (§9(1)3 BauVO)
GE Gewerbegebiet (88 BauVO)
 Maß der baulichen Nutzung (§9(1)3a BauVO)
 Z Zahl der Vollgeschosse (88(6) - 38 BauVO)
 GRZ Grundflächenzahl (88(1), 27 und 29 BauVO)
 GFZ Geschossflächenzahl (88(4), 27 und 29 BauVO)
 Die Zahl der Vollgeschosse ist als Höchstgrenze festgesetzt (82(3) BauVO).
 Bauweise (§9(1)3a BauVO)
 o offene Bauweise (82(2) BauVO)
 Überbaubare Grundstücksfläche (§9(1)3b BauVO)
 Die überbaubare Grundstücksfläche ist durch die Festsetzung von Begrenzungen bestimmt (82(1) BauVO).
 ———— Baugrenze (82(5) BauVO)
 Innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche richtet sich die Stellung der baulichen Anlagen nach landesrechtlichen Vorschriften insbesondere sind hierüber die §§7 und 8 der BauVO in Verbindung mit den §§9 der AbstandsflächenVO vom 20.1.1970 zu beachten.
 Nicht überbaubare Grundstücksfläche (§9(1)3c BauVO)
 Wo nicht überbaubare Grundstücksfläche und die nicht bebauten Teile der überbaubaren Grundstücksfläche sind gartenreich anlegen und zu unterhalten (§8(1) BauVO).
 Stellplätze und Garagen sind in der nicht überbaubaren Grundstücksfläche nicht zulässig, Nebenanlagen im Sinne des §11(1) BauVO und ähnliche Anlagen nach Landesrecht sind nur unterirdisch zulässig (82(5) BauVO).
 Von jeder Bebauung freizuhaltende Grundstücksfläche (82(5) BauVO)

2) VERKEHRSFÄCHEN
 Straßenverkehr (§9(1)3 BauVO)
 Straßenverkehrs- und Fußwegfläche (PlanauflageVO Nr.6.1)
 Straßenbegrenzungslinie (§19(3) BauVO)
 Fußweg (DIN 18005 6.1.3)

Die Unterteilung der Straßenverkehrsfläche ist nicht Gegenstand der Festsetzung, sie ist nur als Hinweis gegeben (DIN 18005 6.1.)

3) GRÜNFÄCHEN
 Parkanlagen (§9(1)3 BauVO)
 Öffentliche Parkanlage (PlanauflageVO Nr.9)

4) GRENZEN
 Grenze der öffentlichen Parkanlage (§2(3) PlanauflageVO)
 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§9(5) BauVO)

5) NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN
 Nach anderen gesetzlichen Vorschriften geplanter Parkanlagen (§9(1)3 BauVO)
 Begrenzung der Fläche, die dem Landschaftsrecht unterliegt (PlanauflageVO Nr.15.1)
 Den Landschaftsrecht unterliegende Fläche (PlanauflageVO Nr. 15.1)
 In Zusammenhang mit der nachrichtlichen Übernahme der dem Landschaftsrecht unterliegenden Fläche wird auf §16(1) BauVO verwiesen (§9(4) BauVO).

6) AUFHEBUNGEN
 Für den Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes sind alle baurechtlichen Vorschriften und städtebaulichen Pläne aufzuheben, soweit diese den hier getroffenen Festsetzungen entgegenstehen insbesondere der Bebauungsplan Nr.336 mit seinen rechtskräftigen Festsetzungen vom 20.6.1995.

Entsprechend der Auflage des Regierungs-Präsidenten in der Genehmigungsanfrage vom 25.2.1972 wurde die Höhenlage der ortsaufhängigen Verkehrsfläche nachgetragen.
 Straßenachse mit Kilometer- und Höhenangabe (82(2) PlanauflageVO)

■ Geltungsbereich des Bebauungsplanes

Mit Genehmigung des Ressorts 102 laut Rahmenvereinbarung

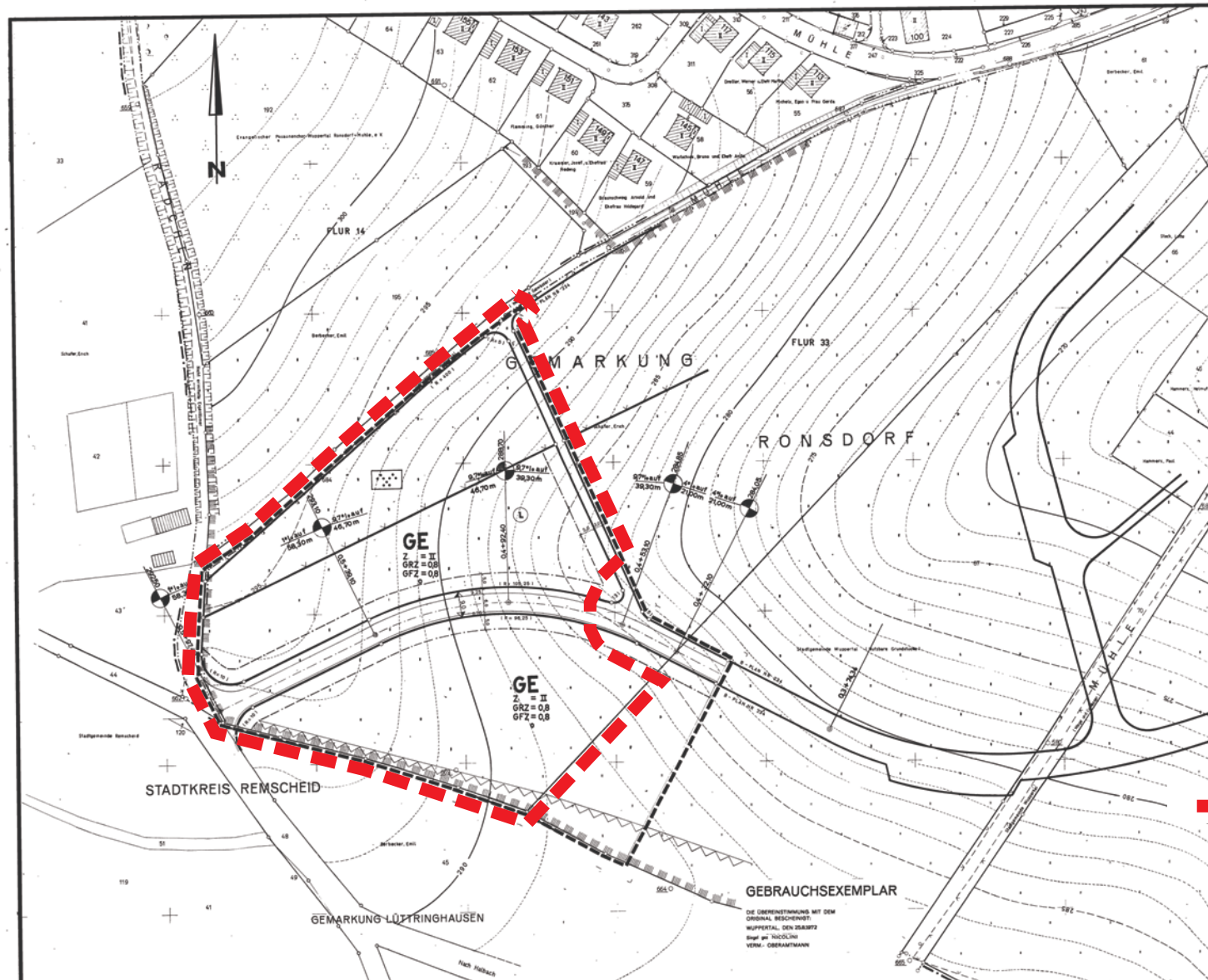


Ressort
 Bauen und Wohnen
 R 105.1

Projekt:
 Bebauungsplan 366
 - Mühle -
 Aufstellungsbeschluss zur 1. Änderung

Maßstab: ohne
 Bearbeitet: Winkler
 Gezeichnet: Herbeck
 Datum: 2014-10-02

Plan-Nr.: 366_Aufstellungsbeschluss_herb_2014_10_02



GEBRAUCHSEXEMPLAR

Die ÜBEREINSTIMMUNG MIT DEM ORIGINAL BESCHENKT: WUPPERTAL, DEN 28.09.2014 hier an: NICOLAUS VERM.- OBERAMTMANN

Teilweise aufgehoben (siehe B-Plan Nr. 234 des Kfz-Nr. A)

STADT WUPPERTAL
 BEBAUUNGSPLAN
366
 MÜHLE
 M.1:500

ENTWORFEN
 WUPPERTAL, DEN 1.4.1970
 DER OBERSTADTDIREKTOR
 I/V get. Jansen
 BEIGEORDNETER
 I A get. Kappel
 LTD. STADTBAUDIREKTOR

ANGEFERTIGT
 WUPPERTAL, DEN 10.4.1970
 (Siegel) STADTVERMESSUNGS- u. KARTENBANK
 (Siegel) get. Heeschen
 STADTVERMESSUNGSSEKTOR

Dieser Plan ist nach § 2(1) 88 BauVO am 25.5.70 durch Beschluss der Stadtvertretung aufgestellt worden.
 (Siegel) get. Gottfried Ourland
 OBERBÜRGERMEISTER

Dieser Plan hat nach § 2(1) 88 BauVO in der Zeit vom 26.10 bis 26.11.70 öffentlich ausgestellt worden.
 DER OBERSTADTDIREKTOR
 I/V get. Jansen
 BEIGEORDNETER

Dieser Plan ist nach § 2(1) 88 BauVO im Vor- und Nachhinein durch die Stadtvertretung beschlossen worden.
 (Siegel) get. Ourland
 OBERBÜRGERMEISTER

Dieser Plan ist nach § 11 des 88 BauVO durch Verfügung vom 26.2.1972 genehmigt worden.
 DER REGIERUNGSPRÄSIDENT
 I.A. (Siegel) get. Kruse-Zöppe
 OBERBÜRGERMEISTER

Die Aufgaben des Reg. Pres. entsprechend der Anlage Plan nach § 6(1) 88 BauVO sind durch Beschluss der Stadtvertretung genehmigt worden.
 OBERBÜRGERMEISTER